



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

11-3435 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Pr.Zl. 5906/14-1-1981

1596 IAB

1982 -02- 11

zu 15981J

ANFRAGEBEANTWORTUNG
betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Deutschmann und Genossen,
Nr. 1598/J-NR/1981 vom 1981 12 11,
"Anschlußkostenbeitrag für Telefonbe-
werber im Rahmen von Telefonanschluß-
gemeinschaften"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Zum allgemeinen Teil der vorliegenden Anfrage möchte ich klar-
stellen, daß eine einschlägige Anfrage des Abg. Dkfm. Gorton in
der Fragestunde am 9.12.1981 die durchschnittlichen Anschluß-
kosten je Anschlußwerber im Rahmen einer Telefonanschluß-
gemeinschaft zum Gegenstand hatte. Im Bundesdurchschnitt lagen
diese Kosten im Jahre 1980 bei S 7.000,--. Aufgegliedert auf die
einzelnen Bundesländer stellen sich die durchschnittlichen
Herstellungskosten pro Anschlußwerber im Rahmen einer Telefon-
anschlußgemeinschaft für das Jahr 1980 wie folgt dar:

Kärnten	S 8.000,--
Niederösterreich	S 10.750,--
Oberösterreich	S 5.800,--
Salzburg	S 13.000,--
Steiermark	S 6.000,--
Tirol	in diesem Bundesland bestehen nur wenige Anschlußgemeinschaften, daher ist ein repräsentativer Durch- schnitt nicht zu ermitteln.

In den Bundesländern Burgenland, Vorarlberg und Wien bildeten sich im Jahre 1980 keine Telefonanschlußgemeinschaften.

Die von den einzelnen Anschlußwerbern zu bezahlenden Beträge sind jedoch meist niedriger, da hiezu Zuschüsse von dritter Seite, etwa von Bundesländern oder vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Bergbauern geleistet werden.

In diesem Zusammenhang ist es aber nützlich sich vor Augen zu halten, daß im Vergleich zu den bisher genannten vom Anschlußwerber aufzubringenden Beträgen die Kosten, die der Post- und Telegraphenverwaltung erwachsen, um ein Vielfaches höher liegen. So hat die Post- und Telegraphenverwaltung für einen Telefonanschluß im Bundesdurchschnitt S 40.000,-- aufzuwenden, wobei in städtischen Bereichen je Anschluß ca. S 28.000,--, in ländlichen Bereichen S 75.000,-- bis 80.000,-- zu investieren sind.

Zu 2

Die Herstellungsgebühren für Telefonanschlüsse werden den Anschlußwerbern nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Ausmaß der erwachsenden Kosten zur Zahlung vorgeschrieben. Sofern zur vereinfachten Ermittlung der Herstellungsgebühren für bestimmte Arbeitsvorgänge Durchschnittskostenbeträge festgesetzt sind, gelten die betreffenden Ansätze im gesamten Bundesgebiet. Es besteht somit keine Unterscheidung in ländliche und städtische Bereiche, eine unterschiedliche Höhe der Herstellungsgebühren ergibt sich aus den oft stark differierenden

den Erschließungskosten. So hat etwa ein Anschlußwerber in einer im ländlichen Raum gelegenen Ortschaft meist nur gleichhohe Herstellungsgebühren zu entrichten, wie sie in städtischen Bereichen vorgeschrieben werden. Andererseits können in Randbereichen städtischer Gebiete mit geringer Verbauungsdichte vergleichbar hohe Kosten für die Telefonerschließung wie in Streulagen ländlicher Bereiche anfallen.

Wie bereits wiederholt ausgeführt, ist die Post- und Telegraphenverwaltung dennoch seit längerem bemüht, die in ländlichen Streulagen auftretenden höheren Anschlußkosten zu senken. Seit Herbst 1979 wurde eine wesentliche Kostenminderung für Anschlußwerber in ländlichen Streulagen dadurch erzielt, daß die Ausmündungen der von der Post- und Telegraphenverwaltung verlegten Kabel des öffentlichen Netzes möglichst nahe an die einzelnen Gehöftgruppen herangebracht werden. Das bedeutet, daß die verbleibenden für den Anschlußwerber kostenpflichtigen Anschlußleitungen so kurz wie möglich gehalten werden können. Allein für diese nähere Heranführung der Kabelausmündungen wendet die Post- und Telegraphenverwaltung jährlich zusätzlich S 300 Mio S auf.

Eine weitere Ermäßigungsregelung ginge unweigerlich zu Lasten der Ausbaukapazität der Post- und Telegraphenverwaltung.

Abschließend sei noch daran erinnert, daß zum Abbau von Standortnachteilen für Telefonteilnehmer in ländlichen Bereichen die Gesprächsgebühr für eine Entfernung von 25 km (1. Fernzone) seit 1974 mehrfach gesenkt wurde. Seit Anfang 1981 beträgt sie bei Tag nur mehr die doppelte, während der Nacht und an Wochenenden nur mehr die einfache Gesprächsgebühr.

Darüber hinaus bietet die Post- und Telegraphenverwaltung nach Begründung eines Teilnehmerverhältnisses soziale Hilfestellung mit der Befreiung mittel- und hilfloser Personen von der Entrichtung der Fernsprechgrundgebühren und von den Gesprächsgebühren im Ausmaß einer Gesprächsstunde im Ortsverkehr.

Wien, 1982 02 05
Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lammerhuber', is positioned above a vertical line.